



**Marktoffensive**  
Erneuerbare Energien



# Gegenüberstellung Vertragsmuster pPPA & vPPA

**Begleitdokument zum Vertragsmuster**

Ein Projekt von

**dena**

**DIHK**

# Impressum

**Herausgeber:**

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)  
Chausseestraße 128 a  
10115 Berlin

Tel.: +49 30 66 777-0

Fax: +49 30 66 777-699

E-Mail: [info@dena.de](mailto:info@dena.de)

Internet: [www.dena.de](http://www.dena.de)

**Autorinnen und Autoren:**

Dirk Voges, gunnercooke  
Valentina Eigner, DLA Piper  
Andreas Gunst, DLA Piper  
Dominique Hischier, Pexapark  
Jens Hollstein, Pexapark  
Nicolas Briet, Pexapark  
David Schindler, Deloitte  
Robert Zupke, Deloitte  
Justin Hofmann, dena  
Nina-Marie Houben, dena

**Bildnachweis:**

Titelbild: shutterstock/Space-Kraft

**Stand:**

01/2026

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena. Sämtliche Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Die dena übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet die dena nicht, sofern ihr nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

**Bitte zitieren als:**

Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2026): „Gegenüberstellung Vertragsmuster pPPA & vPPA“

**Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien (Power Purchase Agreement – PPA)**

**Dieser Vertrag** wird abgeschlossen am zwischen

[**Firma**], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Verkäufer“ bezeichnet,

und

[**Firma**], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Käufer“ bezeichnet.

Verkäufer und Käufer werden im Folgenden auch einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

**Vertrag über den finanziellen Ausgleich bezüglich Stroms aus erneuerbaren Energien und die Lieferung von Herkunfts nachweisen (Virtuelles Power Purchase Agreement – vPPA)**

**Dieser Vertrag** wird abgeschlossen am zwischen

[**Firma**], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Verkäufer“ bezeichnet,

und

[**Firma**], mit eingetragenem Sitz in [Adresse], Deutschland,

nachstehend als „Käufer“ bezeichnet.

Verkäufer und Käufer werden im Folgenden auch einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

## Präambel

A [Fakultativ können hier die rechtlich nicht unmittelbar relevanten, aber für die Parteien wichtigen Hintergründe der konkreten Transaktion umrissen werden.]

A [Fakultativ können hier die rechtlich nicht unmittelbar relevanten, aber für die Parteien wichtigen Hintergründe der konkreten Transaktion umrissen werden]

# Vereinbarungen

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien aus der in Anhang 1 näher spezifizierten Anlage sowie der dazugehörigen Herkunfts-nachweise während des Lieferzeitraums.
- 1.2 Die Liefermenge an Strom und Herkunfts-nachweisen, der jeweilige Vertragspreis sowie der Lieferzeitraum werden in Anhang 2 geregelt.

## Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den finanziellen Ausgleich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, berechnet auf Basis des Vertragspreises für Strom im Verhältnis zum Referenzmarktpreis bezogen auf die tatsächlich produzierten Mengen („as produced“) der in Anhang 1 näher spezifizierten Anlage, sowie den Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme der dazugehörigen Herkunfts-nachweise aus der in Anhang 1 näher spezifizierten Anlage während des Lieferzeitraums. Eine physische Stromlieferung an den Käufer findet nicht statt.
- 1.2 Die Vertragsmenge an Strom, die Liefermenge an Herkunfts-nachweisen, der jeweilige Vertragspreis sowie der Lieferzeitraum werden in Anhang 2 geregelt.

## 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) „Anlage“ ist die in Anhang 1 näher spezifizierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- (b) „EEG 2023“ bezeichnet das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist;
- (c) „EnWG“ bezeichnet das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli

## Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für diesen Vertrag gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- (a) „Anlage“ ist die in Anhang 1 näher spezifizierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- (b) „EEG 2023“ bezeichnet das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist;
- (c) „EnWG“ bezeichnet das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005

2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist;

- (d) „Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken an beiden Orten, an denen die Parteien ihren Sitz haben, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (e) „Herkunftsnnachweis“ ist ein Herkunftsnnachweis gemäß § 3 Nr. 29 EEG, der von der Registerverwaltung für die in der Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt und auf dem HKNR-Konto des Verkäufers verbucht wird, oder ersatzweise ein Herkunftsnnachweis, der für die Stromproduktion einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt wurde, die den in Anhang 1, Teil 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht;
- (f) „Herkunftsnnachweisregister (HKNR)“ ist das vom Umweltbundesamt betriebene Register für Herkunftsnnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien;
- (g) „HkRNDV“ bezeichnet die Herkunfts- und Regionalnnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist;

(BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist;

- (d) „Geschäftstag“ ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken an beiden Orten, an denen die Parteien ihren Sitz haben, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;
- (e) „Herkunftsnnachweis“ ist ein Herkunftsnnachweis gemäß § 3 Nr. 29 EEG, der von der Registerverwaltung für die in der Anlage erzeugte Strommenge ausgestellt und auf dem HKNR-Konto des Verkäufers verbucht wird;  
„Ersatz-Herkunftsnnachweis“ ist ein Herkunftsnnachweis, der für die Stromproduktion einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt wurde, die der in Anhang 1, Teil 1 genannten Technologie entspricht und nicht mehr als [fünf (5)] Jahre vor der Anlage in Betrieb genommen worden ist;
- (f) „Herkunftsnnachweisregister (HKNR)“ ist das vom Umweltbundesamt betriebene Register für Herkunftsnnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien;
- (g) „HkRNDV“ bezeichnet die Herkunfts- und Regionalnnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist;
- (h) „Referenzmarktpreis“ hat die in Anhang 2 festgelegte Bedeutung;

- (h) „Registerverwaltung“ bezeichnet das Umweltbundesamt als gemäß § 79 Abs. 4 EEG zuständige Stelle für den Betrieb des Herkunfts nachweisregisters.
- (i) „Registerverwaltung“ bezeichnet das Umweltbundesamt als gemäß § 79 Abs. 4 EEG zuständige Stelle für den Betrieb des Herkunfts nachweisregisters;
- (j) „Vertragsmenge Strom“ hat die in Anhang 2 festgelegte Bedeutung;
- (k) „Vertragspreis für Strom“ bezeichnet den in Anhang 2 festgelegten Festpreis pro MWh erneuerbarer Energie, zu dem der finanzielle Ausgleich zwischen Verkäufer und Käufer bezogen auf die Vertragsmenge Strom stattfindet;
- (l) „Vertragspreis für Herkunfts nachweise“ bezeichnet den in Anhang 2 festgelegten Preis pro MWh, zu dem der Käufer die Herkunfts nachweise vom Verkäufer erwirbt;
- (m) „Abrechnungszeitraum“ bezeichnet einen Kalendermonat.
- 2.2 Soweit in diesem Vertrag auf konkrete gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, gilt ein solcher Verweis auch als Verweis auf etwaig geltende gesetzliche Nachfolgeregelungen.
- 2.2 Soweit in diesem Vertrag auf konkrete gesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, gilt ein solcher Verweis auch als Verweis auf etwaig geltende gesetzliche Nachfolgeregelungen.
- ### **3 Bau und Inbetriebnahme der Anlage**
- 3.1 Der Verkäufer unternimmt alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um die Anlage zu bauen und so schnell wie möglich, spätestens aber zum Datum der geplanten Inbetriebnahme gemäß Anhang 1 in Betrieb zu nehmen.
- 3.2 Inbetriebnahme im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn
- ### **Bau und Inbetriebnahme der Anlage**
- 3.1 Der Verkäufer unternimmt alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um die Anlage zu bauen und so schnell wie möglich, spätestens aber zum Datum der geplanten Inbetriebnahme gemäß Anhang 1 in Betrieb zu nehmen.
- 3.2 Inbetriebnahme im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn

- (a) die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 30 EEG erfolgt ist,
  - (b) die installierte Kapazität der Anlage größer gleich [XXX] % der erwarteten Kapazität gemäß Anhang 1 ist und
  - (c) die Anlage an das Netz angeschlossen ist und in das Netz einspeisen kann.
- 3.3 [Nimmt der Verkäufer die Anlage nicht bis zum Datum der geplanten Inbetriebnahme in Betrieb, muss der Verkäufer dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR [XXX] pro Tag ab dem Datum der geplanten Inbetriebnahme bis zum Eintritt (i) der Inbetriebnahme oder (ii) des spätesten Termins für die Inbetriebnahme gemäß Anhang 1, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, zahlen. Das gilt nicht, soweit Verzögerungen darauf beruhen, dass der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert ist.]
- 3.4 [Ist die Kapazität der Anlage zum Datum der geplanten Inbetriebnahme zu gering, um die Liefermenge an Strom gemäß Anhang 2 zu liefern, so darf der Verkäufer nach alleinigem Ermessen die Liefermenge an Strom auf jene Menge reduzieren, die die Anlage maximal mit der erreichten Kapazität erzeugen kann.]
- 3.5 [Unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Verringerung der Liefermenge gemäß Ziffer 3.4 hat der] [Der] Käufer [hat] das Recht, den Vertrag zu kündigen [und die Zahlung eines Kündigungs betrags zu verlangen], wenn die Inbetriebnahme zum spätesten Termin für die Inbetriebnahme nicht eingetreten ist. Sollte der Verkäufer das Datum der Inbetriebnahme oder den spätesten Termin für die Inbetriebnahme der Anlage aufgrund
- (a) die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 30 EEG erfolgt ist,
  - (b) die installierte Kapazität der Anlage größer gleich [XXX] % der erwarteten Kapazität gemäß Anhang 1 ist und
  - (c) die Anlage an das Netz angeschlossen ist und in das Netz einspeisen kann.
- 3.3 [Nimmt der Verkäufer die Anlage nicht bis zum Datum der geplanten Inbetriebnahme in Betrieb, muss der Verkäufer dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR [XXX] pro Tag ab dem Datum der geplanten Inbetriebnahme bis zum Eintritt (i) der Inbetriebnahme oder (ii) des spätesten Termins für die Inbetriebnahme gemäß Anhang 1, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, zahlen. Das gilt nicht, soweit Verzögerungen darauf beruhen, dass der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert ist.]
- 3.4 [Ist die Kapazität der Anlage zum Datum der geplanten Inbetriebnahme geringer als die in Ziffer 3.2 (b) festgelegte Mindestkapazität, jedoch größer gleich [XXX] % der erwarteten Kapazität, findet Ziffer 3.5 keine Anwendung, sofern der Verkäufer dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR [XXX] pro reduziertes MW auszahlt. Diese Entscheidung obliegt dem alleinigen Ermessen des Verkäufers.]
- 3.5 [Unbeschadet des Rechts des Verkäufers nach Ziffer 3.4 hat der] [Der] Käufer [hat] das Recht, den Vertrag zu kündigen [und die Zahlung eines Kündigungs betrags zu verlangen], wenn die Inbetriebnahme zum spätesten Termin für die Inbetriebnahme nicht eingetreten ist. Sollte der Verkäufer das Datum der Inbetriebnahme oder den spätesten Termin für die Inbetriebnahme der Anlage aufgrund eines Ereignisses höherer

eines Ereignisses höherer Gewalt nicht einhalten können, so verschieben sich das Datum der Inbetriebnahme und der späteste Termin für die Inbetriebnahme um den Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert war.]

Gewalt nicht einhalten können, so verschieben sich das Datum der Inbetriebnahme und der späteste Termin für die Inbetriebnahme um den Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Errichtung und/oder Inbetriebnahme gehindert war.]

## 4 Lieferung und Abnahme von Strom

- 4.1 Der Verkäufer liefert die Liefermenge an Strom, die während des Lieferzeitraums am relevanten Zählpunkt der Marktlokation der Anlage gemessen wird, an die Übergabestelle für Strom gemäß Ziffer 4.2 (**Übergabestelle Strom**). Der Käufer oder ein vom Käufer bestimmter Dritter nimmt die Liefermenge an Strom an der Übergabestelle Strom ab und der Käufer zahlt den entsprechenden Vertragspreis. Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Strom sowie die Übertragung aller Rechte daran vom Verkäufer an den Käufer erfolgen an der Übergabestelle Strom frei und unbelastet von Rechten Dritter.
- 4.2 Die Übergabestelle Strom ist der vom Käufer benannte Bilanzkreis in Deutschland (**Käufer-Bilanzkreis**). Bilanzkreisverantwortlicher des Käufer-Bilanzkreises ist der Käufer oder ein vom Käufer beauftragter Dritter.
- 4.3 Die Lieferpflicht ist erfüllt, wenn der Verkäufer oder ein vom Verkäufer beauftragter Dritter die Liefermenge an Strom durch tägliche Day-Ahead-Nominierungen in den Käufer-Bilanzkreis einstellt und den Strom wie nominiert an der Übergabestelle Strom

## Messung

- 4.1 Die Parteien bestimmen einen einzigen Zähler zur Messung der abrechnungsrelevanten Strommengen. Der Verkäufer [oder ein vom Verkäufer bestimmter fachlich geeigneter Dritter] trägt dafür Sorge, dass die Messung der Strommengen, die der Abrechnung zugrunde gelegt werden, in Übereinstimmung mit guten Industriepraktiken und geltendem Recht erfolgt. Die Kosten hierfür trägt der Verkäufer.
- 4.2 Vorbehaltlich der Ziffern 4.3 und 4.5 sind die Ablesewerte des in Ziffer 4.1 genannten Zählers der unwiderlegbare Nachweis für die der Abrechnung zugrunde gelegte Strommenge. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass dem Käufer oder einem vom Käufer bestimmten Dritten Zugriff auf den Zähler eingeräumt wird, um dem Käufer oder dem Dritten die Auslesung der Echtzeit-Daten der Messung zu ermöglichen.
- 4.3 Sofern der Zähler (a) nicht funktionsfähig ist, (b) von einer der Parteien nach Ziffer 4.5 für fehlerhaft befunden wird oder (c) nach Ansicht beider Parteien die in der Anlage erzeugte Menge an Strom ungenau aufzeichnet, so hat der Verkäufer oder ein

bereitstellt. Die Abnahmepflicht ist erfüllt, wenn der Bilanzkreisverantwortliche des Käufer-Bilanzkreises die eingestellte Liefermenge an Strom in seinen Bilanzkreis aufnimmt.

von ihm beauftragter fachlich geeigneter Dritter auf Kosten des Verkäufers dafür zu sorgen, dass die gemessene Strommenge in wirtschaftlich angemessener Weise in Übereinstimmung mit guten Industriepraktiken und geltendem Recht unter Zugrundelegung der unter ähnlichen Bedingungen während des Zeitraums vor dem Eintritt eines Falls nach Ziffer 4.3 (a) bis 4.3 (c) gemessenen Strommengen bestimmt wird.

- 4.4 Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme derart erfolgt und dokumentiert wird, dass der Nachweis der Erfüllung im Einklang mit den Verfahren des Netzbetreibers an der Übergabestelle in angemessener Weise erbracht werden kann.
- 4.4 Der Verkäufer ist auf seine Kosten für die Wartung und Instandhaltung des Zählers verantwortlich. Er hat den Zähler mindestens in den vom Hersteller empfohlenen Abständen und nach jeder auf den Eintritt eines der in Ziffer 4.3 (a) bis 4.3 (c) genannten Ereignisse folgenden Wiederinbetriebnahme durch eine autorisierte oder zertifizierte Prüfstelle prüfen zu lassen. Nach Absprache ist der Käufer berechtigt, den Zählerprüfungen beizuwohnen.
- 4.5 Der Verkäufer trägt alle bis zur Übergabestelle Strom mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten, der Käufer trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle Strom. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferte Strommenge gehen an der Übergabestelle Strom vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 4.5 Ist eine Partei der Ansicht, dass der Zähler ungenau oder sonst fehlerhaft ist, so hat sie die jeweils andere Partei hierüber unter Angabe von Gründen zu informieren. Können die Parteien sich im Hinblick auf die Ungenauigkeit oder sonstige Fehlerhaftigkeit nicht einigen, hat jede Partei das Recht, zusätzliche Überprüfungen des Zählers durch dessen Hersteller oder eine andere autorisierte oder zertifizierte Prüfstelle zu verlangen.

## 5 Lieferung und Abnahme von Herkunfts nachweisen

- 5.1 Der Verkäufer liefert die Liefermenge an Herkunfts nachweisen an die Übergabestelle für Herkunfts nachweise gemäß Ziffer 5.2 (**Übergabestelle HKN**). Der Käufer nimmt die Liefermenge an Herkunfts nachweisen an der
- 5.1 Der Verkäufer liefert die Liefermenge an Herkunfts nachweisen an die Übergabestelle für Herkunfts nachweise gemäß Ziffer 5.2 (**Übergabestelle HKN**). Der Käufer nimmt die Liefermenge an Herkunfts nachweisen an der

## Lieferung und Abnahme von Herkunfts nachweisen

- Übergabestelle HKN ab und zahlt den entsprechenden Vertragspreis.
- Übergabestelle HKN ab und zahlt den entsprechenden Vertragspreis.
- 5.2 Die Übergabestelle HKN ist das Konto des Käufers im Herkunftsachweisregister. Die Lieferung erfolgt durch elektronische Übertragung der Herkunftsachweise auf das Konto des Käufers beim Herkunftsachweisregister. Zu diesem Zweck sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, vor Beginn des Lieferzeitraums ein Konto beim Herkunftsachweisregister einzurichten.
- 5.2 Die Übergabestelle HKN ist das Konto des Käufers oder eines vom Käufer benannten Dritten im Herkunftsachweisregister. Die Lieferung erfolgt durch elektronische Übertragung der Herkunftsachweise auf das Konto des Käufers oder des vom Käufer benannten Dritten beim Herkunftsachweisregister. Zu diesem Zweck sind der Verkäufer und Käufer verpflichtet, vor Beginn des Lieferzeitraums ein Konto beim Herkunftsachweisregister einzurichten, und der Käufer verpflichtet, sein Konto oder das Konto eines von ihm benannten Dritten beim Herkunftsachweisregister dem Verkäufer bekanntzugeben.
- 5.3 Die Liefermenge an Herkunftsachweisen wird für die Lieferzeiträume Januar bis Juni spätestens am [30. September] desselben Jahres und für die Lieferzeiträume Juli bis Dezember spätestens am [30. März] des Folgejahres übertragen. Zum Zeitpunkt der Übertragung sind die Herkunftsachweise noch mindestens zwei Monate gültig.
- 5.3 Die Liefermenge an Herkunftsachweisen wird für die Lieferzeiträume Januar bis Juni spätestens am [30. September] desselben Jahres und für die Lieferzeiträume Juli bis Dezember spätestens am [30. März] des Folgejahres übertragen. Zum Zeitpunkt der Übertragung sind die Herkunftsachweise noch mindestens zwei Monate gültig.
- 5.4 Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Herkunftsachweisen sowie die Übertragung aller Rechte daran vom Verkäufer an den Käufer erfolgen an der Übergabestelle HKN frei und unbelastet von Rechten Dritter.
- 5.4 Lieferung und Abnahme der Liefermenge an Herkunftsachweisen sowie die Übertragung aller Rechte daran vom Verkäufer an den Käufer erfolgen an der Übergabestelle HKN frei und unbelastet von Rechten Dritter.
- 5.5 Der Verkäufer trägt alle bis zur Übergabestelle HKN mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten, der Käufer trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle HKN. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferten Herkunftsachweise gehen an der Übergabestelle HKN vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 5.5 Der Verkäufer trägt alle bis zur Übergabestelle HKN mit dem Liefervorgang verbundenen Risiken und Kosten, der Käufer trägt alle Risiken und Kosten an und ab der Übergabestelle HKN. Alle Gefahren in Bezug auf die gelieferten Herkunftsachweise gehen an der Übergabestelle HKN vom Verkäufer auf den Käufer über.
- 5.6 [Sofern weniger HKN als der Liefermenge entsprechend ausgestellt werden, hat der

Verkäufer Ersatz-HKN in Einklang mit dieser Ziffer 5 zu liefern.]

## **6 Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0**

6.1 Der Verkäufer räumt dem Käufer (und nach Bedarf einem Dritten) die Fernsteuerungsbefugnis im Einklang mit § 10b Abs. 1 EEG ein. Im Falle einer Abregelung der Einspeiseleistung der Anlage durch den Käufer wird der Verkäufer im Umfang der Abregelung von seiner Verpflichtung zur Lieferung von Strom und Herkunftsachweisen befreit. Der Käufer hat den Verkäufer für die Ausfallarbeit, die durch vom Käufer durchgeführte Abregelungen, die nicht auf der Anordnung eines Netzbetreibers beruhen, entsteht, auf Basis des Vertragspreises für die Liefermenge an Strom sowie des Vertragspreises für Herkunftsachweise zu entschädigen. Die Ausfallarbeit wird nach dem [Spitzabrechnungsverfahren / Pauschalabrechnungsverfahren / Spitz-light-Abrechnungsverfahren] entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059), Anlage 1, und unter Berücksichtigung des BDEW-Leitfadens zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0 (Stand: Mai 2020) oder etwaigen Nachfolgeregelungen ermittelt.

6.2 Die Parteien anerkennen Folgendes:

(a) Sollte ein Netzbetreiber eine Einschränkung der Erzeugungsleistung der Anlage im Rahmen einer Redispatch-2.0-Maßnahme anordnen oder durchführen, hat der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeisestelle nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 13a Abs. 1a, 14 EnWG

## **Einschränkungen der Erzeugung und Redispatch 2.0**

6.1 Sollte ein Netzbetreiber eine Einschränkung der Erzeugungsleistung der Anlage im Rahmen einer Redispatch-2.0-Maßnahme anordnen oder durchführen, so findet in diesem Umfang kein finanzieller Ausgleich statt.

einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den anfordernden Netzbetreiber. Gleichzeitig hat der Verkäufer als Anlagenbetreiber gemäß §§ 13a Abs. 2, 14 EnWG einen Anspruch auf angemessenen finanziellen Ausgleich gegen den anfordernden Netzbetreiber unter Anrechnung des an den Bilanzkreisverantwortlichen gewährten bilanziellen Ausgleichs.

Bei der Umsetzung der vorstehenden gesetzlichen Regelungen durch die Marktteilnehmer ist es jedoch zu Verzögerungen gekommen, sodass die Redispatch-2.0-Vorgaben in vielen Fällen noch nicht vollumfänglich implementiert sind. In Abstimmung mit der BNetzA hat der BDEW eine branchenweite „*BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021*“ (**Übergangslösung**) erarbeitet. Nach der Übergangslösung soll insbesondere der gesetzlich vorgesehene bilanzielle Ausgleich von durch Redispatch-2.0-Maßnahmen verursachter Ausfallarbeit im Ergebnis ausgesetzt und durch einen finanziellen Ausgleich ersetzt werden. Die Anwendung der ursprünglich bis Ende Mai 2022 befristeten Übergangslösung wird durch die Bundesnetzagentur derzeit weiterhin geduldet.

Die Parteien haben das gemeinsame Verständnis, dass die durch eine Redispatch-2.0-Maßnahme entstehende Ausfallarbeit (i) beim Verkäufer durch den vorgenannten finanziellen bzw. (ii) bei dessen Bilanzkreisverantwortlichem durch den vorgenannten bilanziellen oder finanziellen Ausgleich im Sinne der Redispatch-2.0-Vorgaben bzw. der

Übergangslösung kompensiert wird. Vor diesem Hintergrund gilt unter diesem Vertrag:

Unabhängig davon, ob ein bilanzieller Ausgleich an den Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne der §§ 13a Abs. 1a, 14 EnWG oder ein finanzieller Ausgleich in Anwendung der BDEW-Übergangslösung stattfindet, bleibt die vertragliche Lieferpflicht des Verkäufers in Bezug auf die Liefermenge an Strom durch eine Redispatch-2.0-Maßnahme unberührt. Der Käufer bleibt zur Zahlung des Vertragspreises für die Liefermenge an Strom verpflichtet.

- (b) In unter Ziffer 6.2 (a) beschriebenen Fällen werden für die nicht erzeugte Menge an Strom keine HKN ausgestellt. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer ersatzweise HKN einer vergleichbaren Anlage zu liefern. Der ersatzweise gelieferte Herkunftsnnachweis muss von einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien stammen, die den in Anlage 1. Teil 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht.

- (c) „Redispatch-2.0-Maßnahmen“ bezeichnet die Aufforderung durch einen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder eine vom Netzbetreiber selbst vorgenommene Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung im Einklang mit §§ 13, 13a EnWG und den entsprechenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Beschluss BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061, PGMF-8116-EnWG § 13j, sowie den

6.2 Im Falle von Redispatch 2.0 werden für die nicht erzeugte Menge an Strom keine HKN ausgestellt. Der Verkäufer ist daher in diesem Umfang nicht verpflichtet, HKN zu liefern, und der Käufer nicht verpflichtet, den Vertragspreis für HKN zu zahlen.

- (a) „Redispatch-2.0-Maßnahmen“ bezeichnet die Aufforderung durch einen Netzbetreiber an den Anlagenbetreiber zur Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung oder eine vom Netzbetreiber selbst vorgenommene Anpassung der Wirk- oder Blindleistungserzeugung im Einklang mit §§ 13, 13a EnWG und den entsprechenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere Beschluss BK6-20-059, BK6-20-060, BK6-20-061, PGMF-8116-EnWG § 13j, sowie den

Dokumenten „BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0“ und „BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0“.

Dokumenten „BDEW-Branchenlösung Redispatch 2.0“ und „BDEW-Leitfaden zur Berechnung der Ausfallarbeit Redispatch 2.0“.

- 6.3 Der Verkäufer hat das Recht, die Wahrnehmung der Rolle des Betreibers der Technischen Ressource (BTR) und die Rolle des Einsatzverantwortlichen (EIV) einem Dritten zu übertragen.

## 7 [Einlieferung]

- 7.1 [Der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers mit einem vom Käufer bezeichneten Stromlieferanten im Sinne des § 3 Nr. 31a EnWG eine Vereinbarung über die Einlieferung der Liefermengen an Strom und Herkunftsachweisen treffen. Die Vereinbarung muss mit den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere der darin getroffenen Risikoverteilung, im Einklang stehen.]

## Abrechnungsmechanismus

- 7.1 Für jeden Abrechnungszeitraum berechnet der Verkäufer einen „Abrechnungsbetrag“ in Höhe von dem Vertragspreis für Strom abzüglich des Referenzmarktpreises multipliziert mit der während des Abrechnungszeitraums gemessenen Strommenge.
- 7.2 Ist der Abrechnungsbetrag positiv, hat der Käufer diesen Betrag an den Verkäufer zu zahlen. Ist der Abrechnungsbetrag negativ, hat der Verkäufer den absoluten Wert dieses Betrags an den Käufer zu zahlen.
- 7.3 Zur Vermeidung von Zweifeln wird der Abrechnungsbetrag für jeden Abrechnungszeitraum separat berechnet und ist separat zu zahlen und positive oder negative Beträge werden nicht auf zukünftige Abrechnungszeiträume übertragen oder mit diesen verrechnet.

## 8 Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1 Der Verkäufer hat dem Käufer [monatlich / quartalsmäßig / halbjährlich / jährlich] für die im vorangegangenen [Monat / Quartal /

## Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1 Der Verkäufer hat dem Käufer monatlich bis zum 15. des Folgemonats über den Abrechnungsbetrag Rechnung zu legen

Halbjahr / Jahr] gelieferten Strommengen und, sofern zutreffend, übertragenen Herkunftsachweise Rechnung zu legen. Zusammen mit dieser Rechnung kann der Verkäufer alle sonstigen zwischen den Parteien offenen Beträge in Rechnung stellen bzw. zum Abzug bringen, so insbesondere etwaige Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadensersatzzahlungen und Zinsen.

unter der Angabe, ob der Abrechnungsbetrag zahlbar ist vom Käufer an den Verkäufer oder vom Verkäufer an den Käufer, sowie, soweit zutreffend, die im vorangegangenen Monat übertragenen Herkunftsachweise in Rechnung zu stellen. Zusammen mit dieser Rechnung kann der Verkäufer alle sonstigen zwischen den Parteien offenen Beträge in Rechnung stellen bzw. zum Abzug bringen, so insbesondere etwaige Gebühren, Entgelte, Erstattungen, Schadensersatzzahlungen und Zinsen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>8.2 Der Käufer hat die Rechnung [vierzehn (14)] Tage nach Erhalt zu zahlen. Fällt der Zahlungstermin nicht auf einen Geschäftstag, ist die Rechnung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist in Euro zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Rechnungsbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.</p> <p>8.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung, soweit die Rechnung offensichtlich fehlerhaft ist. Die Einwände müssen bis spätestens zum Zahlungstermin schriftlich mit nachvollziehbarer Begründung geltend gemacht werden. Betreffen die Einwände nicht den gesamten Rechnungsbetrag, so ist der unbestrittene Teil gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen. Nach Feststellung der Richtigkeit des bestrittenen Rechnungsbetrags bzw. nach Berichtigung des als unrichtig festgestellten Rechnungsbetrags ist dieser gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen.</p> <p>8.4 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer</p> | <p>8.2 Die Partei, die den Abrechnungsbetrag schuldet, und der Käufer jedenfalls in Bezug auf die in Rechnung gestellten Herkunftsachweise haben die Rechnung [vierzehn (14)] Tage nach Erhalt zu zahlen. Fällt der Zahlungstermin nicht auf einen Geschäftstag, ist die Rechnung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist in Euro zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Rechnungsbetrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen.</p> <p>8.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen nur zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung, soweit die Rechnung offensichtlich fehlerhaft ist. Die Einwände müssen bis spätestens zum Zahlungstermin schriftlich mit nachvollziehbarer Begründung geltend gemacht werden. Betreffen die Einwände nicht den gesamten Rechnungsbetrag, so ist der unbestrittene Teil gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen. Nach Feststellung der Richtigkeit des bestrittenen Rechnungsbetrags bzw. nach Berichtigung des als unrichtig festgestellten Rechnungsbetrags ist dieser gemäß Ziffer 8.2 zu zahlen.</p> <p>8.4 Eine Aufrechnung mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer</p> |
|---|--|

Zahlungsverbindlichkeit aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Zahlungsverbindlichkeit aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 9 Steuern und Abgaben

- 9.1 Der vereinbarte Vertragspreis enthält keine Umsatzsteuer. Umsatzsteuer entsteht nach dem UStG in der jeweils gültigen Fassung und ist entsprechend grundsätzlich vom Verkäufer abzuführen. Soweit auf den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom Umsatzsteuer anfällt, zahlt der Käufer an den Verkäufer die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe vorbehaltlich der Ausstellung einer Rechnung gemäß den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG durch den Verkäufer. Dies gilt nicht, wenn der Verkauf und die Lieferung bzw. der Kauf und die Abnahme von Strom der Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterliegen, sodass in diesem Fall der Käufer selbst für die Abführung der Umsatzsteuer Sorge zu tragen hat. Der Käufer sichert in diesem Fall dem Verkäufer die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten zu.
- 9.2 Unterliegen die Lieferung, die Produktion, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Strom nach Vertragsabschluss einer Erhöhung oder generellen Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, so hat diese der Käufer ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils geltenden Höhe zu tragen, sofern und soweit sie die Kosten des Verkäufers für die Belieferung des Käufers erhöhen. Gleiches gilt analog bei einer Senkung von Steuern, Abgaben und

## Steuern und Abgaben

- 9.1 Der vereinbarte Vertragspreis für HKN enthält keine Umsatzsteuer. Umsatzsteuer entsteht nach dem UStG in der jeweils gültigen Fassung und ist entsprechend grundsätzlich vom Verkäufer abzuführen. Soweit auf den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme der Herkunfts nachweise Umsatzsteuer anfällt, zahlt der Käufer an den Verkäufer in der jeweils gesetzlichen Höhe vorbehaltlich der Ausstellung einer Rechnung gemäß den Vorgaben der §§ 14, 14a UStG durch den Verkäufer.

sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen.

- 9.3 Die Stromsteuer trägt wirtschaftlich der Käufer. Der Bilanzkreisverantwortliche ist kein Letztverbraucher, sondern liefert den Strom weiter an Dritte, insbesondere an den Käufer. Die Parteien gehen jedenfalls davon aus, dass die Stromsteuer erst mit der Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz durch den Käufer entsteht (§ 5 Abs. 1 StromStG). Ferner gehen die Parteien grundsätzlich davon aus, dass die Stromsteuer dementsprechend vom Bilanzkreisverantwortlichen beim Käufer erhoben und an das zuständige Hauptzollamt abgeführt wird. Der Verkäufer wird daher so lange in seinen Rechnungen an den Käufer keine Stromsteuer ausweisen, als dem Käufer die Stromsteuer von dem Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt wird. Wenn und sobald dies nicht der Fall sein sollte, wird der Käufer den Verkäufer davon unverzüglich unterrichten. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer die Stromsteuer, auch rückwirkend für bisher unbelastete Zeiträume, zu verlangen. Sollte der Verkäufer vom zuständigen Hauptzollamt für den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom in Anspruch genommen werden, ist er berechtigt, dem Käufer die Stromsteuer in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese an ihn zu zahlen, und zwar auch rückwirkend unabhängig davon, ob der Käufer bereits an den Bilanzkreisverantwortlichen die jeweilige Stromsteuer gezahlt hat. Der Käufer wird den Verkäufer im Verfahren gegenüber dem Hauptzollamt unterstützen, insbesondere wird er ggf. nachweisen, dass er die Stromsteuer für den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom an den Bilanzkreisverantwortlichen geleistet hat.

Umgekehrt wird der Verkäufer den Käufer im Verfahren gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen unterstützen, insbesondere wird der Verkäufer ggf. nachweisen, dass er die Stromsteuer für den hiesigen Verkauf und die Lieferung bzw. den Kauf und die Abnahme von Strom an das zuständige Hauptzollamt geleistet hat bzw. dazu verpflichtet ist.

## **10 Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage; Berichtspflichten**

- 10.1 Jede Partei sichert der jeweils anderen Partei bei Vertragsschluss zu, dass sie sämtliche öffentlich-rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die erforderlich sind, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus etwaigen Sicherheitenverträgen, deren Partei sie ist, rechtmäßig zu erfüllen.
- 10.2 Der Verkäufer stellt sicher, dass er die Voraussetzungen betreffend die Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b EEG erfüllt.
- 10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anlage beim Herkunftsnnachweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Herkunftsnnachweise im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen zu registrieren sowie alle erforderlichen Schritte für die Ausstellung der Herkunftsnnachweise für die Liefermenge an Strom zu unternehmen.
- 10.4 [Der Käufer oder ein vom Käufer benannter Dritter nimmt die Berichts- und Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) für beide Parteien wahr. Unbeschadet des vorstehenden Satzes trägt der Verkäufer die Pflicht zur Meldung dringender

## **Zusicherung, Pflichten in Bezug auf die Anlage; Berichtspflichten**

- 10.1 Jede Partei sichert der jeweils anderen Partei bei Vertragsschluss zu, dass sie sämtliche öffentlich-rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Bewilligungen und Genehmigungen besitzt, die erforderlich sind, um ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus etwaigen Sicherheitenverträgen, deren Partei sie ist, rechtmäßig zu erfüllen.
- 10.2 [entfällt]
- 10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Anlage beim Herkunftsnnachweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Herkunftsnnachweise im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen zu registrieren sowie alle erforderlichen Schritte für die Ausstellung der Herkunftsnnachweise für die Liefermenge an Strom zu unternehmen.
- 10.4 Der Verkäufer oder ein vom Verkäufer benannter Dritter nimmt die Berichts- und Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) für beide Parteien wahr. Zu diesem Zweck werden der Verkäufer und der Käufer eine gesonderte Vereinbarung abschließen,

Marktmeldungen (Urgent Market Messaging – UMM) gemäß der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“). Details der Meldungen nach der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts („REMIT“) werden die Parteien in einem separaten Vertrag regeln.]

worin der Käufer den Verkäufer mit der Erfüllung seiner Meldepflichten nach EMIR beauftragt. Die Parteien bestätigen wechselseitig, dass sie als nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR zu qualifizieren sind und keinen Clearing-Pflichten nach EMIR unterliegen. Sollte sich dies ändern, sind die Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

## **11 Nichtlieferung und Nichtabnahme von Strom**

- 11.1 Soweit der Verkäufer die Liefermenge an Strom nicht vertragsgemäß liefert und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Verkäufer auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, hat der Verkäufer den Käufer für die Nichtlieferung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der nicht gelieferten Strommenge und dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Strommenge auf dem Markt kaufen oder anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis für Strom überschreitet. Die Entschädigung wird erhöht um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen des Käufers, die infolge der Nichterfüllung des Verkäufers entstehen.
- 11.2 Soweit der Verkäufer eine Strommenge nicht vertragsgemäß liefert, hat der Käufer das Recht, die Lieferung von Herkunftsachweisen, die für die nicht gelieferte Strommenge ausgestellt wurden, abzulehnen. Macht der Käufer von diesem Recht Gebrauch, überträgt er dem Verkäufer ggf. bereits für die nicht gelieferte

### **[Entfällt]**

Strommenge gelieferte Herkunfts nachweise unverzüglich zurück.

- 11.3 Soweit der Käufer die Liefermenge an Strom nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Käufer auf ein Recht zur Verweigerung der Abnahme berufen kann, hat der Käufer den Verkäufer für die Nichtabnahme zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der nicht abgenommenen Strommenge und dem Betrag, sofern positiv, um den der Vertragspreis für Strom jenen Preis überschreitet, zu dem der Verkäufer kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Strommenge auf dem Markt verkaufen oder anderweitig veräußern kann oder könnte. Die Entschädigung erhöht sich um alle zusätzlich anfallenden Netznutzungskosten und sonstige gerechtfertigte, nachgewiesene Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die infolge der Nicterfüllung des Käufers entstehen.

## **12 Nichtlieferung und Nichtabnahme von Herkunfts nachweisen**

- 12.1 Soweit der Verkäufer die Liefermenge an Herkunfts nachweisen nicht vertragsgemäß liefert und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Verkäufer auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, hat der Verkäufer den Käufer für die Nichtlieferung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der Anzahl nicht gelieferter Herkunfts nachweise und dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Menge an Herkunfts nachweisen auf dem Markt kaufen oder

## **Nichtlieferung und Nichtabnahme von Herkunfts nachweisen<sup>1</sup>**

- 12.1 Soweit der Verkäufer die Liefermenge an Herkunfts nachweisen nicht vertragsgemäß liefert und soweit dies weder auf höherer Gewalt beruht noch sich der Verkäufer auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, hat der Verkäufer den Käufer für die Nichtlieferung zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Produkts aus der Anzahl nicht gelieferter Herkunfts nachweise und dem Betrag, sofern positiv, um den der Preis, zu dem der Käufer bei kaufmännisch vernünftigem Handeln die nicht gelieferte Menge an Herkunfts nachweisen auf dem Markt kaufen oder

---

<sup>1</sup> im Vertragsmuster: 11.

anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis für Herkunfts nachweise übersteigt. Die Entschädigung erhöht sich um die Kosten für einen Broker (nicht aber um sonstige Kosten und Aufwendungen des Käufers, die infolge der Nichterfüllung des Verkäufers entstehen).

- 12.2 Soweit der Käufer die Liefermenge an Herkunfts nachweisen nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit weder eine solche Nichtabnahme auf höherer Gewalt beruht noch sich der Käufer auf ein Recht zur Verweigerung der Abnahme berufen kann, hat der Käufer den Verkäufer für die Nicht-abnahme zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Betrags, sofern positiv, um den der Vertragspreis für Herkunfts nachweise jenen Preis überschreitet, zu dem der Verkäufer Kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Menge an Herkunfts nachweisen auf dem Markt verkaufen kann oder könnte zuzüglich der Kosten für einen Broker (nicht aber sonstiger Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die als Folge der Nichterfüllung des Käufers entstehen).

### **13 Unwirksamkeit der Herkunfts-nachweise**

- 13.1 Wenn ein Herkunfts nachweis zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 13.2 unwirksam ist oder danach unwirksam wird, gilt Folgendes:
- (a) Ist oder wird ein Herkunfts nachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, dann bleibt der Käufer zur Bezahlung des Herkunfts nachweises verpflichtet.

anderweitig erwerben kann oder könnte, den Vertragspreis für Herkunfts nachweise übersteigt. Die Entschädigung erhöht sich um die Kosten für einen Broker (nicht aber um sonstige Kosten und Aufwendungen des Käufers, die infolge der Nichterfüllung des Verkäufers entstehen).

- 12.2 Soweit der Käufer die Liefermenge an Herkunfts nachweisen nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit weder eine solche Nichtabnahme auf höherer Gewalt beruht noch sich der Käufer auf ein Recht zur Verweigerung der Abnahme berufen kann, hat der Käufer den Verkäufer für die Nicht-abnahme zu entschädigen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Betrags, sofern positiv, um den der Vertragspreis für Herkunfts nachweise jenen Preis überschreitet, zu dem der Verkäufer Kaufmännisch vernünftig handelnd die nicht abgenommene Menge an Herkunfts nachweisen auf dem Markt verkaufen kann oder könnte zuzüglich der Kosten für einen Broker (nicht aber sonstiger Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, die als Folge der Nichterfüllung des Käufers entstehen).

### **Unwirksamkeit der Herkunfts-nachweise<sup>2</sup>**

- 13.1 Wenn ein Herkunfts nachweis zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß Ziffer 13.2 unwirksam ist oder danach unwirksam wird, gilt Folgendes:
- (a) Ist oder wird ein Herkunfts nachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, dann bleibt der Käufer zur Bezahlung des Herkunfts nachweises verpflichtet.

---

<sup>2</sup> im Vertragsmuster: 12.

- (b) Ist oder wird ein Herkunftsnnachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers verpflichtet,
- (i) den unwirksamen Herkunftsnnachweis durch einen wirksamen Herkunftsnnachweis zu ersetzen (der ersatzweise gelieferte Herkunftsnnachweis muss von einer in Deutschland gelegenen Anlage zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien stammen, die den in Anhang 1, Teil 1 genannten technischen Spezifikationen entspricht) oder
- (ii) dem Käufer den Erfüllungsschaden zu ersetzen sowie einen ggf. für den unwirksamen Herkunftsnnachweis bereits bezahlten Vertragspreis zu erstatten.

13.2 Ein Herkunftsnnachweis ist unwirksam im Sinne von Ziffer 13.1, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) Der Verkäufer hat den Herkunftsnnachweis entgegen Ziffer 5.4 nicht mit vollem Eigentumsrecht, frei und unbelastet von Rechten Dritter, übertragen.
- (b) Der Herkunftsnnachweis wird vom Verkäufer oder von einem Dritten verwendet und entwertet.
- (c) Der Herkunftsnnachweis wurde vor dem Zeitpunkt der Lieferung von der Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt.
- (d) Der Herkunftsnnachweis ist nicht auf die Stromerzeugung der Anlage zurückzuführen, wobei dies nicht in

- (b) Ist oder wird ein Herkunftsnnachweis unwirksam infolge einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, ist der Verkäufer nach Wahl des Käufers verpflichtet,
- (i) den unwirksamen Herkunftsnnachweis durch einen wirksamen Herkunftsnnachweis zu ersetzen oder
- (ii) dem Käufer den Erfüllungsschaden zu ersetzen sowie einen ggf. für den unwirksamen Herkunftsnnachweis bereits bezahlten Vertragspreis zu erstatten.

13.2 Ein Herkunftsnnachweis ist unwirksam im Sinne von Ziffer 13.1, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (a) Der Verkäufer hat den Herkunftsnnachweis entgegen Ziffer 5.4 nicht mit vollem Eigentumsrecht, frei und unbelastet von Rechten Dritter, übertragen.
- (b) Der Herkunftsnnachweis wird vom Verkäufer oder von einem Dritten verwendet und entwertet.
- (c) Der Herkunftsnnachweis wurde vor dem Zeitpunkt der Lieferung von der Registerverwaltung gelöscht oder für verfallen erklärt.
- (d) Der Herkunftsnnachweis ist nicht auf die Stromerzeugung der Anlage zurückzuführen, wobei dies nicht in

Fällen einer ersatzweisen Lieferung eines Herkunfts nachweises gemäß Ziffer 13.1 (b) (i) gilt.

- (e) Der Herkunfts nachweis kann, unbeschadet von Ziffer 5.3, Satz 2, vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten aus anderen als den in 13.2 (a) bis 13.2 (d) genannten Gründen für die Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs.1 Nr.1 EnWG nicht verwendet werden, sofern dies nicht auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.

Fällen einer ersatzweisen Lieferung eines Herkunfts nachweises gemäß Ziffer 13.1 (b) (i) gilt.

- (e) Der Herkunfts nachweis kann, unbeschadet von Ziffer 5.3, Satz 2, vom Käufer oder einem von ihm beauftragten Dritten aus anderen als den in 13.2 (a) bis 13.2 (d) genannten Gründen für die Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs.1 Nr.1 EnWG nicht verwendet werden, sofern dies nicht auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers oder eines von ihm beauftragten Dritten zurückzuführen ist.

## 14 Höhere Gewalt

14.1 Ist eine Partei („betroffene Partei“) aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen zur Lieferung oder Abnahme von Strom und/oder Herkunfts nachweisen ganz oder teilweise zu erfüllen, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit, bis der Hinderungsgrund ordnungsgemäß behoben worden ist. Insoweit wird auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden Liefer- bzw. Abnahme- und Zahlungspflicht befreit.

14.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre des Verkäufers noch der des Käufers zuzuordnen ist und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere

## Höhere Gewalt <sup>3</sup>

14.1 Ist eine Partei („betroffene Partei“) aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre Verpflichtungen zur Lieferung oder Abnahme von Strom und/oder Herkunfts nachweisen ganz oder teilweise zu erfüllen, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor und sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit, bis der Hinderungsgrund ordnungsgemäß behoben worden ist. Insoweit wird auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden Liefer- bzw. Abnahme- und Zahlungspflicht befreit.

14.2 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, das weder der betrieblichen Sphäre des Verkäufers noch der des Käufers zuzuordnen ist und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere

---

<sup>3</sup> im Vertragsmuster: 13.

(a) Kriege oder Mobilmachungen, Aufruhr, politische Unruhen, Enteignungen, Pandemien oder Epidemien, Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschläge, Explosionen, Erdbeben, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse;

(b) in Bezug auf Stromlieferungen zudem:

- (i) der Ausfall von Kommunikations- oder Computersystemen des betreffenden Netzbetreibers oder einer Partei, welcher die betroffene Partei daran hindert, ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtung nachzukommen;
- (ii) ein Netzausfall, der die betroffene Partei an der Lieferung oder Abnahme der Liefermenge an Strom hindert;

(c) in Bezug auf die Lieferungen von Herkunfts nachweisen zudem: eine Störung des Herkunfts- nachweisregisters, die die betroffene Partei an der Übertragung oder Annahme der Liefermenge an Herkunfts nachweisen hindert.

Hingegen ist eine Erzeugungseinschränkung aufgrund einer entsprechenden Anordnung des Käufers oder aufgrund von Redispatch-2.0-Maßnahmen kein Fall höherer Gewalt.

14.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Eintritt eines Falls höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen, ihr eine Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung mitzuteilen und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen

(a) Kriege oder Mobilmachungen, Aufruhr, politische Unruhen, Enteignungen, Pandemien oder Epidemien, Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschläge, Explosionen, Erdbeben, Extremwetterlagen oder sonstige in ihren Auswirkungen ebenso bedeutsame und außergewöhnliche Ereignisse;

(b) [entfällt]

(c) in Bezug auf die Lieferungen von Herkunfts nachweisen zudem: eine Störung des Herkunfts- nachweisregisters, die die betroffene Partei an der Übertragung oder Annahme der Liefermenge an Herkunfts nachweisen hindert.

Hingegen ist eine Erzeugungseinschränkung aufgrund von Redispatch-2.0-Maßnahmen kein Fall höherer Gewalt.

14.3 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Eintritt eines Falls höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen, ihr eine Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung mitzuteilen und alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur

zur Begrenzung der Auswirkungen zu unternehmen.

- 14.4 Ist die betroffene Partei aufgrund höherer Gewalt länger als [hundertachtzig (180) Tage] an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmepflichten gehindert, so gilt dies als wichtiger Grund, der beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

Begrenzung der Auswirkungen zu unternehmen.

- 14.4 Ist die betroffene Partei aufgrund höherer Gewalt länger als [hundertachtzig (180) Tage] an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmepflichten gehindert, so gilt dies als wichtiger Grund, der beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

## **15 Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung**

15.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ablauf des Lieferzeitraums. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

15.2 Sollte ein wichtiger Grund im Hinblick auf eine Partei vorliegen, kann die andere Partei den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) eine Partei einer wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung (unter Androhung der Kündigung und Setzung der angemessenen Frist) beseitigt, wobei jedenfalls die Lieferpflichten des Verkäufers und die Abnahme- und Zahlungspflichten des Käufers als wesentliche Verpflichtungen zählen;

(b) [das Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen einer Partei beantragt wurde und die Partei entweder (i) selbst den Antrag

## **Vertragsdauer und außerordentliche Kündigung <sup>4</sup>**

15.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Ablauf des Lieferzeitraums. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

15.2 Sollte ein wichtiger Grund im Hinblick auf eine Partei vorliegen, kann die andere Partei den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) eine Partei einer wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung (unter Androhung der Kündigung und Setzung der angemessenen Frist) beseitigt, wobei jedenfalls die Lieferpflichten des Verkäufers und die Abnahme- und Zahlungspflichten des Käufers als wesentliche Verpflichtungen zählen;

(b) [das Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen einer Partei beantragt wurde und die Partei entweder (i) selbst den Antrag

---

<sup>4</sup> im Vertragsmuster: 14.

gestellt hat oder (ii) ein Dritter den Antrag gestellt hat und die Partei sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 der Insolvenzordnung oder der Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung befindet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei mangels Masse abgewiesen wurde oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist;]<sup>5</sup>

- (c) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen einer Partei oder gegen einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde;
- (d) ein Fall der Ziffer 14.4 vorliegt;
- (e) ein Fall der Ziffer 19.3 vorliegt;
- (f) sich eine Zusicherung einer Partei [oder ihres Sicherheitengebers] zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben wurde, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend erweist.

gestellt hat oder (ii) ein Dritter den Antrag gestellt hat und die Partei sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 der Insolvenzordnung oder der Überschuldung im Sinne des § 19 Insolvenzordnung befindet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei mangels Masse abgewiesen wurde oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt worden ist;]<sup>5</sup>

- (c) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen einer Partei oder gegen einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde;
- (d) ein Fall der Ziffer 14.4 vorliegt;
- (e) ein Fall der Ziffer 19.3 vorliegt;
- (f) sich eine Zusicherung einer Partei [oder ihres Sicherheitengebers] zu dem Zeitpunkt, da sie abgegeben wurde, als in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend erweist.

## 16 Kündigungsbetrag

16.1 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15 [oder der Kündigung gemäß Ziffer 3.5] werden die Rechte und Pflichten beider Parteien aus dem Vertrag durch die Verpflichtung der Partei, im Hinblick auf die ein Kündigungsgrund vorliegt, zur Zahlung des gemäß Ziffer 16.2 berechneten Kündigungs betrags an die kündigende Partei ersetzt. Dies gilt nicht im Falle der Ziffern 15.2 (b) und 15.2 (d). Im Falle der Ziffer 15.2 (b) greifen die gesetzlichen Regelungen.

## Kündigungsbetrag<sup>6</sup>

16.1 Nach der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 15 [oder der Kündigung gemäß Ziffer 3.5] werden die Rechte und Pflichten beider Parteien aus dem Vertrag durch die Verpflichtung der Partei, im Hinblick auf die ein Kündigungsgrund vorliegt, zur Zahlung des gemäß Ziffer 16.2 berechneten Kündigungs betrags an die kündigende Partei ersetzt. Dies gilt nicht im Falle der Ziffern 15.2 (b) und 15.2 (d). Im Falle der Ziffer 15.2 (b) greifen die gesetzlichen Regelungen.

<sup>5</sup> Es wird auf das Risiko hingewiesen, dass Ziffer 15.2 (b) unwirksam ist. Siehe bitte die näheren Ausführungen dazu in den Guidance Notes zu diesem PPA-Vertragsmuster.

<sup>6</sup> im Vertragsmuster: 15.

16.2 Der Kündigungsbetrag ist die Summe aus den Verlusten und Kosten abzüglich des Gewinns, welche der kündigenden Partei infolge ihrer außerordentlichen Kündigung des Vertrags entstehen, wobei

- (a) „Verlust“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten);
- (b) „Kosten“ die Brokergebühren, Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte in angemessenem Umfang sind, entweder wegen der vorzeitigen Kündigung des Vertrags, durch den die kündigende Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die den gekündigten Vertrag ersetzen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen; und
- (c) „Gewinn“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten).

Die kündigende Partei berechnet ihren Gewinn und Verlust zum Tag der außerordentlichen Kündigung, wobei sie nicht verpflichtet ist, Ersatzgeschäfte abzuschließen.

16.3 Der unstrittige Kündigungsbetrag ist von der zahlungspflichtigen Partei an die kündigende Partei binnen [zehn (10)] Tagen nach seiner Mitteilung durch die kündigende Partei zu zahlen. Ziffer 8.2 und 8.4 gelten sinngemäß.

16.2 Der Kündigungsbetrag ist die Summe aus den Verlusten und Kosten abzüglich des Gewinns, welche der kündigenden Partei infolge ihrer außerordentlichen Kündigung des Vertrags entstehen, wobei

- (a) „Verlust“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Nachteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten);
- (b) „Kosten“ die Provisionen und andere Kosten und Aufwendungen für Dritte in angemessenem Umfang sind, entweder wegen der vorzeitigen Kündigung des Vertrags, durch den die kündigende Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag abgesichert hatte, oder durch den Abschluss von Ersatzvereinbarungen, die den gekündigten Vertrag ersetzen, zuzüglich aller angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung und -wahrung sowie anderer Kosten und Aufwendungen; und
- (c) „Gewinn“ der in kaufmännisch angemessener Weise bestimmte gegenwärtige Wert des wirtschaftlichen Vorteils für die kündigende Partei ist (ohne Berücksichtigung von Kosten).

Die kündigende Partei berechnet ihren Gewinn und Verlust zum Tag der außerordentlichen Kündigung, wobei sie nicht verpflichtet ist, Ersatzgeschäfte abzuschließen.

16.3 Der unstrittige Kündigungsbetrag ist von der zahlungspflichtigen Partei an die kündigende Partei binnen [zehn (10)] Tagen nach seiner Mitteilung durch die kündigende Partei zu zahlen. Ziffer 8.2 und 8.4 gelten sinngemäß.

## 17 Haftung

### 17.1 Die Parteien haften

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese durch die Parteien selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind, unbeschränkt;
- (b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im Sinne dieses Vertrags sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf;
- (c) im Übrigen nur, wenn Schäden durch die Partei selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

17.2 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 17.1 (b) und 17.1 (c) gelten nicht für ausdrücklich in diesem Vertrag geregelte Zahlungen wie insbesondere nach Ziffer 3.3, 11, 12, 13 oder 15 i.V.m. 16.

17.3 Entsteht einer Partei ein Schaden, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich unter

## Haftung<sup>7</sup>

### 17.1 Die Parteien haften

- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese durch die Parteien selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Mitarbeitenden oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind, unbeschränkt;
- (b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im Sinne dieses Vertrags sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf;
- (c) im Übrigen nur, wenn Schäden durch die Partei selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

17.2 Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 17.1 (b) und 17.1 (c) gelten nicht für ausdrücklich in diesem Vertrag geregelte Zahlungen wie insbesondere nach Ziffer 3.3, 12, 13 oder 15 i. V. m. 16.

17.3 Entsteht einer Partei ein Schaden, so hat sie dies der anderen Partei unverzüglich unter

---

<sup>7</sup> im Vertragsmuster: 16.

Angabe zweckdienlicher Informationen mitzuteilen.

17.4 Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Angabe zweckdienlicher Informationen mitzuteilen.

17.4 Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

## 18 [Sicherheiten]

18.1 [Jede Partei hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie im Hinblick auf das Risiko bezüglich der Kreditwürdigkeit der anderen Partei das Recht, eine Sicherheit zu verlangen.]

### Sicherheiten<sup>8</sup>

- 18.1 Jede Partei hat zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie im Hinblick auf das Risiko bezüglich der Kreditwürdigkeit der anderen Partei zugunsten der anderen Partei folgende Sicherheit zu leisten:
- (a) Der Verkäufer zugunsten des Käufers: [xxx] in Höhe von EUR [xxx].
  - (b) Der Käufer zugunsten des Verkäufers: [xxx] in Höhe von EUR [xxx].
- Die Sicherheiten sind während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Verwertet eine Partei eine von der anderen Partei gestellte Sicherheit aufgrund eines fälligen und berechtigten Anspruchs, so ist die andere Partei verpflichtet, die Sicherheit in dem Umfang, in dem sie verwertet wurde, unverzüglich wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag aufzufüllen.
- 18.2 Jede Partei kann im Falle einer wesentlichen nachteiligen Veränderung durch schriftliche Mitteilung die andere Partei auffordern, Sicherheiten zu leisten oder im Betrag zu erhöhen, die in Form und Höhe für die anfordernde Partei akzeptabel sind („Erfüllungssicherheit“, z. B. Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft, Organschaftserklärung). Die Erfüllungssicherheit ist binnen [zehn (10)]

---

<sup>8</sup> im Vertragsmuster: 17.

Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung zu leisten.

18.3 Unter einer wesentlichen nachteiligen Veränderung sind solche Ereignisse und Umstände zu verstehen, die allein oder zusammen mit anderen Ereignissen, Umständen oder Entwicklungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzen oder Geschäfte der betreffenden Partei haben oder vernünftigerweise erwarten lassen. Dies können insbesondere sein: eine Herabstufung der Bonitätseinstufung der Partei oder ihres Sicherheitengebers, eine Verringerung des Substanzwertes (Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der Partei, ihres Sicherheitengebers oder ihrer beherrschenden Rechtsperson, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, des Geschäftswerts) um über 25 % im Vergleich zum Vorjahresabschluss, der Ablauf oder Widerruf einer (Erfüllungs-)Sicherheit, die Rücknahme eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder die wechselnde Beherrschung durch eine weniger kreditwürdige Rechtsperson.

18.4 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei wesentliche nachteilige Veränderungen im Sinne der Ziffer 18.3 rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.]

18.5 [Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von [hundertachtzig (180)] Tagen nach Ende des Geschäftsjahres der jeweils anderen Partei den jeweils aktuellen Geschäftsbericht zu übermitteln, soweit er nicht im Internet veröffentlicht wird.]

Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung zu leisten.

18.3 Unter einer wesentlichen nachteiligen Veränderung sind solche Ereignisse und Umstände zu verstehen, die allein oder zusammen mit anderen Ereignissen, Umständen oder Entwicklungen wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzen oder Geschäfte der betreffenden Partei haben oder vernünftigerweise erwarten lassen. Dies können insbesondere sein: eine Herabstufung der Bonitätseinstufung der Partei oder ihres Sicherheitengebers, eine Verringerung des Substanzwertes (Summe aller voll eingezahlten Bareinlagen der Gesellschafter auf das Grund- bzw. Stammkapital bzw. auf ein anderes Kapitalkonto der Partei, ihres Sicherheitengebers oder ihrer beherrschenden Rechtsperson, das für solche Zwecke vorgesehen ist, sowie thesaurierte Gewinne abzüglich aufgelaufener Verluste und immaterieller Vermögenswerte einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, des Geschäftswerts) um über 25 % im Vergleich zum Vorjahresabschluss, der Ablauf oder Widerruf einer (Erfüllungs-)Sicherheit, die Rücknahme eines bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder die wechselnde Beherrschung durch eine weniger kreditwürdige Rechtsperson.

18.4 Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei wesentliche nachteilige Veränderungen im Sinne der Ziffer 18.3 rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

18.5 Die Parteien verpflichten sich, innerhalb von [hundertachtzig (180)] Tagen nach Ende des Geschäftsjahres der jeweils anderen Partei den jeweils aktuellen Geschäftsbericht zu übermitteln, soweit er nicht im Internet veröffentlicht wird.

## 19 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 19.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vorbehaltlich Ziffer 19.2 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354a HGB in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- 19.2 Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung mit gleicher oder höherer Bonität bedarf nicht der Zustimmung der anderen Partei. Die Übertragung wird jedoch erst wirksam, nachdem die andere Partei davon Mitteilung erhalten hat und etwaige bezüglich der übertragenden Partei ausgestellte oder vereinbarte Sicherheiten zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens gegenüber der anderen Partei neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.
- 19.3 [Im Falle einer Änderung der Anteilseigner an mehr als 50 % der Anteile des Verkäufers hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Verstößt der Verkäufer gegen die in dieser Ziffer 19.3 geregelte Pflicht oder verweigert der Käufer aus wichtigem Grund seine Zustimmung, ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags nach Maßgabe der Ziffer 15 berechtigt, wobei eine Verpflichtung des Käufers zur Zahlung eines Kündigungs betrags gemäß Ziffer 16 nicht besteht. Das Kündigungsrecht besteht

## Übertragung von Rechten und Pflichten<sup>9</sup>

- 19.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können vorbehaltlich Ziffer 19.2 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. § 354a HGB in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- 19.2 Die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung mit gleicher oder höherer Bonität bedarf nicht der Zustimmung der anderen Partei. Die Übertragung wird jedoch erst wirksam, nachdem die andere Partei davon Mitteilung erhalten hat und etwaige bezüglich der übertragenden Partei ausgestellte oder vereinbarte Sicherheiten zuvor zur Absicherung der Verpflichtungen des verbundenen Unternehmens gegenüber der anderen Partei neu ausgestellt oder entsprechend geändert wurden.
- 19.3 [Im Falle einer Änderung der Anteilseigner an mehr als 50 % der Anteile des Verkäufers hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Verstößt der Verkäufer gegen die in dieser Ziffer 19.3 geregelte Pflicht oder verweigert der Käufer aus wichtigem Grund seine Zustimmung, ist der Käufer zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags nach Maßgabe der Ziffer 15 berechtigt, wobei eine Verpflichtung des Käufers zur Zahlung eines Kündigungs betrags gemäß Ziffer 16 nicht besteht. Das Kündigungsrecht besteht

---

<sup>9</sup> im Vertragsmuster: 18.

nur innerhalb von [X] Monaten nach Kenntnisverlangung der in Satz 1 genannten Umstände durch den Käufer.]

nur innerhalb von [X] Monaten nach Kenntnisverlangung der in Satz 1 genannten Umstände durch den Käufer.]

## 20 Vertraulichkeit

- 20.1 Die Parteien werden Dritten gegenüber Inhalt und Bedingungen dieses Vertrags nicht offenlegen. Eine Weitergabe dieses Vertrags insgesamt oder in Teilen oder von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- 20.2 Ziffer 20.1 gilt nicht für Informationen, die einem zuständigen Netzbetreiber, verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung, eigenen Gesellschaftsgremien, einer finanzierenden Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern oder zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden oder im Zusammenhang mit gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offengelegt werden.
- 20.3 Ziffer 20.1 gilt ebenfalls nicht für Informationen, die rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieser Ziffer 20 öffentlich bekannt sind oder werden oder die gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offengelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen Partei nicht umfasst.

## Vertraulichkeit<sup>10</sup>

- 20.1 Die Parteien werden Dritten gegenüber Inhalt und Bedingungen dieses Vertrags nicht offenlegen. Eine Weitergabe dieses Vertrags insgesamt oder in Teilen oder von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.
- 20.2 Ziffer 20.1 gilt nicht für Informationen, die einem zuständigen Netzbetreiber, verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG in der jeweils gültigen Fassung, eigenen Gesellschaftsgremien, einer finanzierenden Bank oder anderen Kreditinstituten, Bewertungsagenturen oder möglichen Erwerbern oder zwecks Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen von Börsen, Systembetreibern oder Aufsichtsbehörden oder im Zusammenhang mit gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren offengelegt werden.
- 20.3 Ziffer 20.1 gilt ebenfalls nicht für Informationen, die rechtmäßig und nicht durch Verletzung dieser Ziffer 20 öffentlich bekannt sind oder werden oder die gegenüber Preisinformationsagenturen oder zur Berechnung eines Index offengelegt werden, soweit eine solche Offenlegung die Identität der anderen Partei nicht umfasst.

---

<sup>10</sup> im Vertragsmuster: 19

## **21 Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung**

- 21.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist [Gerichtsstand].

## **Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung<sup>11</sup>**

- 21.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist [Gerichtsstand].

## **22 Schlussbestimmungen**

- 22.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, bedürfen sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 22.1.
- 22.2 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

## **Schlussbestimmungen<sup>12</sup>**

- 22.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, bedürfen sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Ziffer 22.1.
- 22.2 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Die Parteien verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

---

<sup>11</sup> im Vertragsmuster: 20

<sup>12</sup> im Vertragsmuster: 21